

## UNITINT FARBSTOFFLÖSUNG Nr. 85

### Beschreibung

Produktbeschreibung	Unitint-Farbstofflösungen sind universell einsetzbare hochkonzentrierte Farbstoffe für wässrige- sowie lösungsmittelhaltige Holzbeizen. Unitint-Farbstofflösungen sind gut lichtecht und haben ein sehr gutes Eindringverhalten.	
Rohstoffbasis	Farbstofflösung	
Anwendungsgebiet	Möbel, Innenausbau, Weichhölzer sowie Harthölzer	
Prüfzeugnisse	Prüfzeugnisse liegen keine vor.	
Gebindegrösse	1 Kg	
Farbstofflösungen	Graubraun	Nr. 85/8501
	Schwarz	Nr. 85/8507
	Gelb	Nr. 85/8511
	Rot	Nr. 85/8515
	Orange	Nr. 85/8516
	Hellblau	Nr. 85/8517
Bindemittel	Wasser	
Bindemittel (Alk. Spritzeinstellung)	Bitol Spritzbeizgrundlösung Nr. 9900	

### Arbeitsanleitung

Die Unitint-Farbstofflösungen werden 0,1 - 8% auf die fertige Beizlösung eingesetzt. Für alkoholische Bitol-Spritzbeizen wird die farblose Bitol Spritzbeizen-Grundlösung Nr. 9900 verwendet. Werden Unitint-Farbstofflösungen zum einfärben von lösungsmittelhaltigen Lacken wie Mc Finish Lacke verwendet, muss die Farbstofflösung zuerst in Aceton vorgelöst werden, um ein Ausfallen des Farbstoffes zu verhindern. Die Unitint-Farbstofflösung Nr. 85/8507 schwarz kann nicht zum einfärben von Lacken verwendet werden, da der Farbstoff nach kurzer Zeit ausfällt.

## Besonderes

Stets Probebeizung und Lackierung durchführen.  
Vor Frost schützen. Keine Metallgefässe verwenden.  
Restbeize aus dem Beizgefäss in keinem Fall in  
das Vorratsgefäss zurückfüllen.  
Für ganz helle Farbtöne nur hellste Hölzer verwenden.

## Vorsichtsmassnahmen

Beachten Sie bitte das jeweilige Sicherheitsdatenblatt.  
Sollte das tragen der Schutzausrüstung nicht gesetzlich  
vorgeschrieben sein, wird es von uns empfohlen.  
Die nationalen arbeitshygienischen und einrichtungs-  
technischen Massnahmen sind einzuhalten.

Arbeitsvorschläge- und vorschriften sind grundsätzlich Empfehlungen. Eine Haftung unsererseits für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dieser Druckschrift ist ebenso wie für unsere sonstige anwendungstechnische Beratung ausgeschlossen.